

## INFORMATION

für den Vertrieb von Anteilen von EU-AIF in anderen Mitgliedstaaten durch einen in Österreich konzessionierten AIFM gemäß § 30 AIFMG

Im Zuge der Antragstellung auf Vertrieb von Anteilen von EU-AIF in anderen Mitgliedstaaten durch einen in Österreich konzessionierten AIFM gemäß § 30 AIFMG sind folgende Punkte zu beachten:

1. Voraussetzung für die Einbringung ist eine von der FMA erteilte Konzession als AIFM gemäß AIFMG
2. Vorzulegende Dokumente gemäß § 30 iVm Anlage 4 zu § 30 AIFMG:
  - a. Antrag mit Verweis auf § 30 AIFMG. Des Weiteren ist im Antragschreiben mit Unterschrift der Geschäftsleitung des AIFM zu bestätigen, dass die beiliegenden Unterlagen bzw. Informationen wahrheitsgemäß wiedergegeben wurden und dass die Anlagestrategie des AIF mit der im Zuge des Konzessionsverfahrens bewilligten Anlagestrategie übereinstimmt.
  - b. Geschäftsplan
  - c. Fondsbestimmungen (Satzung/Vertragsbestimmungen)
  - d. Beschreibung des AIF (falls zutreffend/vorhanden: Rechenschaftsbericht, Halbjahresbericht, KID, vereinfachter Prospekt, vollständiger Prospekt, § 21 AIFMG Dokument)
    - **Angaben über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps im Hinblick auf die VO (EU) 2015/2365 (SFTR):**
      - Die Angaben gemäß Artikel 13 SFTR sind bei allen AIF in den Jahresberichten aufzunehmen. Die Angaben enthalten die Informationen nach Abschnitt A SFTR.
      - Die Angaben gemäß Artikel 14 SFTR sind bei allen AIF im § 21 AIFMG Dokument anzuführen. Diese beinhalten Informationen nach Abschnitt B SFTR.
  - e. *“Notification letter for the marketing of units or shares of EU AIFs in Member States other than the home Member State of the AIFM (Article 32 of the AIFMD)” (in englischer Sprache ausgefüllt)*
3. Sämtliche Unterlagen sind per E-Mail an [aifminland@fma.gv.at](mailto:aifminland@fma.gv.at) zu übermitteln.

### HINWEIS

Gemäß § 30 Abs. 6 AIFMG sind der FMA wesentliche geplante Änderungen der nach § 30 Abs. 2 AIFMG mitgeteilten Angaben mindestens einen Monat vor Durchführung und wesentliche ungeplante Änderungen unverzüglich nach Eintreten der ungeplanten Änderungen schriftlich mitzuteilen.